

Rechtsreport

Heilberufler unterliegen nicht immer der Haftung

Allein durch die Teilnahme an einem Yoga-Gruppenkurs für Schwangere, den eine Hebamme im Krankenhaus anbietet, kommt kein Behandlungsvertrag nach § 630 a BGB zustande. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken entschieden. Im vorliegenden Fall hatte eine Teilnehmerin Schadensersatzansprüche gegen eine Hebamme geltend gemacht, weil sie in deren Yogakurs aufgrund von Kreislaufproblemen gestürzt war. Die Hebamme hatte den Kurs neben ihrer Tätigkeit als Angestellte im Krankenhaus auf freiberuflicher Basis zum Preis von sieben Euro je Stunde angeboten.

Eine Haftung der Hebamme für die Folgen des Sturzes komme unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht, urteilte das OLG. Entgegen der Auffassung der Klägerin könne die Vertragsbeziehung nicht als Behandlungsver-

trag im Sinne von § 630 a BGB qualifiziert werden. Gegenstand eines Behandlungsvertrages sei die medizinische Versorgung eines Patienten. Er richte sich ausschließlich nach dem Inhalt der vereinbarten Hauptleistung, nicht nach dem Beruf der Vertragspartei. Nicht jede Tätigkeit eines Angehörigen eines medizinischen Berufs sei Behandlung im Sinne des Gesetzes. Es obliege grundsätzlich der Kursteilnehmerin, gegebenenfalls nach Rücksprache mit einem Arzt, zu prüfen, ob sie die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme erfülle. Nach Meinung des OLG ist es nicht die Aufgabe der Kursleiterin, ungefragt eine individuelle Eignungsprüfung durchzuführen. Für ein Anamnesegespräch, das typischerweise nur zwischen den Parteien eines Behandlungsvertrages stattfindet und der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB un-

terliege, sei schon aus praktischen Gründen in einem Gruppenkurs kein Raum. Weiterhin spreche auch der geringe Kursbeitrag dafür, dass hier nur die reine Teilnahme geschuldet war und weitergehende Leistungen im Sinne von § 630 a BGB nicht Vertragsgegenstand sein sollten.

Das OLG ließ eine Revision nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zu. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen durch die Teilnahme an einem Gruppenkurs ein Behandlungsvertrag nach § 630 a BGB begründet werde und welche Verpflichtungen sich hieraus für den Behandler ergäben, sei in einer Vielzahl von Fällen zu erwarten und berühre deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts.

OLG Zweibrücken, Urteil vom 26. Juni 2018, Az.: 5 U 22/18 **RAin Barbara Berner**

GOÄ-Ratgeber

Zur Kernspintomografie der Iliosakralgelenke

Im Rahmen der Abrechnung kernspintomografischer Untersuchungen der Lendenwirbelsäule (LWS) und des Kreuzbeines (Os sacrum) kommt es wiederholt zu Anfragen von Patienten, da private Krankenversicherungen die Rechnungen teilweise nicht erstatten.

Von den Rechnungserstellern wird in den kritisierten Fällen die Nr. 5735 GOÄ („Höchstwert für Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730“) für die Leistungen nach den Nrn. 5705 („Magnetresonanztomographie im Bereich der Wirbelsäule, in zwei Projektionen“) und 5720 GOÄ („Magnetresonanztomographie im Bereich des Abdomens und/oder des Beckens“) berechnet. Der Ansatz der Nr. 5720 GOÄ wird von den Rechnungserstellern, neben der Berechnung der Nr. 5705 GOÄ zum Ausschluss eines Bandscheibenprolapses, mit einer kernspintomografischen Untersuchung der Iliosakralgelenke begründet.

Zur gebührenrechtlichen Beurteilung ist zunächst anzumerken, dass das Kreuzbein anatomisch Teil der Wirbelsäule ist, aber auch Teil des knöchernen Beckens beziehungsweise des Beckenringes.

Des Weiteren sind bei einer kernspintomografischen Untersuchung des Wirbelkanales und der Zwischenwirbelräume im Hinblick auf pathologische Prozesse, auch im Bereich des Kreuzbeines, andere Einstellungen erforderlich als bei einer Untersuchung der Iliosakralgelenke zur Abklärung dortiger Gelenkveränderungen (Siehe auch Leitlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung der Magnetresonanztomografie, *Deutsches Ärzteblatt*, Heft 39 vom 29. September 2000).

Insofern kann, falls es sich um den in der klinischen Praxis häufigen Fall einer Kernspintomografie der LWS und des Kreuzbeines zur Darstellung eines intraspinalen oder intervertebralen Prozesses handelt, für diese Leistung ausschließlich die Nr. 5705 GOÄ

berechnet werden, wobei die vollständige Darstellung des Kreuzbeines die Darstellung der angrenzenden Iliosakralgelenke impliziert. Auch wenn hierbei zwei Wirbelsäulenabschnitte untersucht werden, ist die Nr. 5705 GOÄ aufgrund der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts O.III. Satz 1 nur einmal berechnungsfähig, da die Untersuchung in einer Sitzung erbracht wird.

Anders stellt sich der Sachverhalt dar, wenn der Untersuchungsauftrag beispielsweise neben der Frage eines Bandscheibenschadens im Bereich der LWS und des Kreuzbeines explizit die Frage einer entzündlichen Veränderung im Bereich eines oder beider Iliosakralgelenke beinhaltet und demzufolge spezifische kernspintomografische Untersuchungsreihen dieser Gelenke beziehungsweise des Beckens durchgeführt werden. In letzterem Fall kann die Nr. 5720 GOÄ neben der Nr. 5705 GOÄ, das heißt der Höchstwert nach Nr. 5735 GOÄ, in Rechnung gestellt werden. **Dr. med. Stefan Gorlas**